



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

[Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim](#)

E-Mail: info@ljv-hessen.de
Internet: www.ljv-hessen.de

Hinweise zum Jagdpachtvertrag

(Stand 09.01.2014)

I. Vorbemerkungen

Die gesetzlichen Regelungen über Jagdpachtverträge können durch Vereinbarungen im Vertrag weitgehend abgeändert werden. Es gilt dann das, was im Pachtvertrag steht, es sei denn, es wäre wegen Verstoßes gegen zwingende oder unabdingbare Vorschriften unwirksam. In einem solchen Fall, der auch durch eine künftige Rechtsänderung eintreten kann, sind erforderlichenfalls Anpassungen / Änderungen gemäß § 18 des Vertrages vorzunehmen. Das Jagdpachtvertragsmuster steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass ihm gesetzliche Vorschriften nicht zwingend oder unabdingbar entgegenstehen. **Die Verwendung erfolgt ohne Gewähr.**

Jagdpachtverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Vereinbarungen und Zusagen sind daher nichtig, sie können aber wichtige andere Rechte begründen (z.B. Schadensersatzansprüche oder Anfechtungsrechte). Der vorliegende Vertragsentwurf orientiert sich im Wesentlichen an den vom Gesetz für Jagdpachtverträge vorgesehenen Regelungen. Diese sind ausgewogen und gerecht; jedes Abweichen zu Lasten einer Seite sollte daher an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden.

Ist z.B. der Pächter bereit, die Wildschäden ganz oder teilweise zu übernehmen und damit die Jagdgenossenschaft und ihre Mitglieder von ihrer eigenen Ersatzpflicht zu befreien, sollte an anderer Stelle ein entsprechender Ausgleich zu seinen Gunsten vereinbart werden, z.B. durch einen deutlich verminderten Pachtpreis, damit das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung wiederhergestellt ist (siehe hierzu unten die Anmerkungen zu § 8 und § 9).

Es ist selbstverständlich, dass man sich vor Abschluss eines Pachtvertrages das Revier genau ansieht und sich die Abschusspläne und Abschusslisten der letzten Jahre vorlegen lässt. Bedeutsam sind vor allem das Wildvorkommen, die Feld- / Waldanteile, die Höhe der zu erwartenden Wildschäden, die Art der Flächennutzung, die Straßen und sonstigen Störquellen (Reiterhöfe, Sportanlagen, Ballungsgebiet, Naherholungsgebiet usw.) sowie der Anteil an befriedeten Bezirken und anderen umzäunten Flächen, auf denen eine Jagdausübung praktisch ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen dieses Vertrages können im gegenseitigen Einverständnis ergänzt und abgeändert werden, die Grenze bildet zwingendes Recht (z.B. § 11 Abs. 6 BJagdG). Dabei ist darauf zu achten, dass dadurch keine Widersprüche zu anderen Bestimmungen dieses Vertrages entstehen.

II. Hinweise zum Vertrag

Zu § 1 : Vertragsgrundlage

Zu Abs. 1: Jagdpachtverträge haben eine lange Laufzeit, sie beträgt in Hessen mindestens 10 Jahre. Da die Jagdgesetze während dieser Zeit häufig geändert werden, oft in Abhängigkeit der parteipolitischen Zusammensetzung von Regierung und Parlament, ist es wichtig, die Grundlagen des Pachtvertrages festzuhalten und beiden Vertragspartnern das Recht einzuräumen, bei einer erheblichen Änderung der rechtlichen Grundlagen eine Anpassung des Vertrages, notfalls auch seine Aufhebung verlangen zu können. Die bei Abschluss des Vertrages bestehende Rechtslage wird damit für beide Seiten zur Geschäftsgrundlage gemacht.

Zu Abs. 2: Gleiches gilt bei einer Änderung der Grundstruktur der bestehenden Revierverhältnisse. Man bedenke: Die Leistung des Pächters ist konstant, da er jedes Jahr den gleichen Pachtpreis zahlt, die des Verpächters aber nicht. Der Verpächter weiß also, was er jährlich erhält, der Pächter nicht. Denn die Leistung des Verpächters unterliegt erheblichen Schwankungen, abhängig vom jeweiligen Wildbestand und nachträglich eintretenden nachteiligen Veränderungen im Revier, auf die der Pächter keinen Einfluss hat, seien es Störungen, Einzäunungen, Nutzungswechsel oder Baumaßnahmen. Durch eine Anpassung kann das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung nachträglich wiederhergestellt werden. Die Formulierung „nicht nur unerheblich“ ist in Anlehnung an §§ 581 Abs. 2, 537 Abs. 1 S. 3 Bürgerliches Gesetzbuch gewählt.

Zu Abs. 3: Siehe hierzu oben Vorbemerkungen, Absatz 1.

Zu § 2: Jagdbezirk

Zu Abs. 3: Der verpachtete Jagdbezirk ist nach Größe, Lage, Bewirtschaftung, Vegetation, befriedete Bezirke usw. zu beschreiben. Außerdem ist er als Hoch- oder Niederwildjagd zu bezeichnen, weil diese Faktoren für beide Vertragsteile von großer Bedeutung sind.

Zu Abs. 4: Die Grenzen des Jagdbezirks ergeben sich aus der Revierkarte und deren Erläuterungen. Nur wenn die Grenze zwischen zwei Jagdbezirken eine Straße, ein Weg usw. ist und der Grenzverlauf daran nicht festgelegt ist, gilt deren Mitte als Grenze.

Zu Abs. 6: Die Definition der Hochwildjagd entstammt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 4.7.2002 – 1 U 38/00 -; Mitzschke / Schäfer, BJagdG, § 11 RdNr. 30; Leonhardt, Jagdrecht, § 2 Anm. 4).

Zu § 3: Pachtgegenstand

Zu Abs. 1: Verpachtet wird nicht die Fläche des Jagdbezirks, sondern das Jagdausübungsrecht auf dieser Fläche. Dieses kann grundsätzlich nur als Ganzes verpachtet werden. Befriedete Bezirke gehören zum Jagdbezirk, obwohl auf ihnen die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Der Verpächter haftet grundsätzlich nicht für die Höhe des Wildbestands, weil dieser von zahlreichen Faktoren abhängig ist, auf die er in der Regel keinen Einfluss hat (z.B. Witterung, Störungen, Wildseuchen u.a.). Wird jedoch der Jagdbezirk als Hochwildjagd verpachtet, hat der Verpächter für das Vorkommen von Hochwild einzustehen, weil der Pächter dafür einen deutlich

höheren Pachtpreis zahlen muss (vgl. OLG Köln, Urteil v. 10.1.1990 – XIII 210/87 – ; OLG Bamberg, Urteil v. 4.7.2002 – 1 U 38/00 - u.a.).

Zu Abs. 2 und 3: Die Vertragsparteien sind auf Grund ihrer Aufklärungspflicht gesetzlich verpflichtet, den Vertragspartner über Tatsachen zu informieren, die erkennbar für seine Entscheidung, den Vertrag abzuschließen, von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören die genannten Angaben, zumal der Pächter häufig auswärts wohnt und daher über die örtlichen Verhältnisse nicht genügend Bescheid weiß und der Verpächter den Pächter nicht persönlich kennt. Für den Pächter sind vor allem künftige Veränderungen im Jagdbezirk von Bedeutung, die sich negativ auf die Jagd auswirken können, sowie Angaben zum Wildbestand, zur Abschusshöhe und zum Wildschaden. Für den Verpächter ist wichtig, dass fehlende Pachtfähigkeit und Überschreitung der Pachthöchstfläche auf Seiten des Pächters zur Nichtigkeit des gesamten Pachtvertrages führen (§ 11 Abs. 6 BJagdG), so dass ihm keine Ansprüche aus dem Vertrag zustehen. Auf die Pachthöchstfläche von 1000 Hektar wird eine entgeltliche Jagderlaubnis für einen anderen Jagdbezirk angerechnet, außer einer entgeltlichen Einzelabschusserlaubnis (§ 11 Abs. 3 BJagdG).

Zu Abs. 4: Während eines laufenden Pachtvertrages soll die Fläche möglichst unverändert bleiben.

Zu Abs. 5: Nur bestehende Jagdbezirke können verpachtet werden. Daher ist ein Pachtvertrag unwirksam, wenn die Fläche von Anfang an keinen Jagdbezirk bildete. Spätere Änderungen haben in der Regel keinen Einfluss auf den Pachtvertrag (§ 14 BJagdG).

Zu Abs. 6: Ohne Zustimmung des Verpächters darf das Jagdausübungsrecht nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Verpächter entscheidet darüber, wer sein Jagdausübungsrecht ausübt.

Zu § 4: Mehrheit von Pächtern

Zu Abs. 1: Bei mehreren Pächtern ist die Pächterhöchstzahl zu beachten. Sie bestimmt für gemeinschaftliche Jagdbezirke: Bis 500 ha sind drei Pächter erlaubt, je weitere angefangene 150 ha ein zusätzlicher Pächter (§ 11 HJagdG: z.B. Bei 780 ha sind maximal 5 Pächter zulässig, entgeltliche Jagderlaubnisse werden auf die Pächterhöchstzahl angerechnet, § 12 Abs. 2 HJagdG).

Da sich mehrere Pächter zu einem gemeinsamen Zweck, nämlich das Jagdausübungsrecht zu pachten, zusammengetan haben, bilden sie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Es gelten die §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern sie keinen Gesellschaftsvertrag mit abweichenden Regeln vereinbart haben. In jagdlichen Angelegenheiten soll statt Einstimmigkeit die Stimmenmehrheit entscheiden, um Blockaden durch einzelne zu verhindern. Im übrigen gilt grundsätzlich: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Lasten, sofern intern nichts anderes vereinbart wird.

Zu Abs. 2: Die Haftung als Gesamtschuldner bedeutet, dass jeder Pächter den vollen Pachtpreis, den vollen Wildschadensersatz usw. zu zahlen hat, er aber nach Zahlung des gesamten Betrages von seinen Mitpächtern deren Anteil an sich verlangen kann. Der Ausgleich erfolgt also intern. Da sich die Pächter ihre Jagdgäste, Jagdaufseher und Jagdhelfer selbst aussuchen und ihnen die Jagdausübung erlauben bzw. Revierarbeiten übertragen, haften sie auch für deren Tun und Unterlassen.

Zu Abs. 3: Diese Regelung soll die Kommunikation mit den Behörden und dem Verpächter erleichtern.

Zu Abs. 4: Die Aufteilung des Jagdbezirks in einzelne Pirschbezirke, in denen jeder Mitpächter allein und eigenverantwortlich die Jagd ausübt, ist heute häufige Praxis. Sie hat für Verpächter und Pächter den großen Vorteil, dass dadurch viel Streit unter den Mitpächtern vermieden wird und die Jagd erheblich reibungsloser durchgeführt werden kann. Die Aufteilung hat aber nur interne Bedeutung, nach außen haften alle Mitpächter gleichwohl als Gesamtschuldner. Das bedeutet: Selbst wenn die Pächter vereinbaren, dass jeder die Pacht und die Wildschäden für seinen Pirschbezirk bezahlt, so haftet doch jeder dem Verpächter für den vollen Pachtpreis und den Geschädigten für den Wildschaden im ganzen Jagdbezirk. Der Ausgleich hat anschließend intern unter den Pächtern zu erfolgen.

Zu Abs. 5: § 13a BJagdG hat folgenden Wortlaut: "Sind mehrere an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 BJagdG (Pachthöchstfläche = 1000 Hektar je Pächter) nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen."

Zu § 5: Pachtdauer

Zu Abs. 1: Bei der Erstverpachtung dauert die Mindestpachtdauer für Hoch- und Niederwildreviere einheitlich zehn Jahre (§ 10 Abs. 1 HJagdG), um eine langfristige und effektive Hege zu gewährleisten. Die Verlängerung eines abgelaufenen Vertrages kann auch für eine kürzere Dauer erfolgen. Beim nachträglichen Eintritt eines Pächters in einen laufenden Pachtvertrag gilt diese Mindestzeit nicht, sondern die Restlaufzeit.

Zu § 6: Pachtpreis

Zu Abs. 1: Es empfiehlt sich, zwischen Wald und sonstigen Flächen zu unterscheiden, weil ihr jagdlicher Wert sehr unterschiedlich ist. Außerdem kann bei Flächenänderungen die Anpassung des Pachtpreises genauer erfolgen.

Zu Abs. 3: Sofern die Verpachtung der Umsatzsteuer unterliegt, hat diese der Pächter zu zahlen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Eigenjagdbezirk von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, z.B. vom Staatsforst, gepachtet wird (BGH, Urteil v. 2.3.2006 – III ZR 383/02 -). Verpachtet eine Gemeinde einen Eigenjagdbezirk, dürfte eine Umsatzsteuer nur anfallen, wenn sie selbst einen eigenen „Betrieb“ betreibt. Das ist nicht der Fall, wenn sie ihren Wald von der Landesforstverwaltung oder einem Privatbetrieb gegen Entgelt betreuen lässt. Wird ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk gepachtet, dürfte keine Umsatzsteuer anfallen, weil eine Jagdgenossenschaft kein „Betrieb“ ist. Das gilt auch, wenn einzelne Grundstücke der Gemeinde oder der Landesforstverwaltung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Zu § 7: Anpassung des Pachtpreises

Während der langen Dauer eines Pachtvertrages können sich die Kaufkraft des Pachtpreises und der Wert der Jagd wesentlich ändern. Die Vertragspartner sollen daher etwa nach der Hälfte der Mindestdauer bei einer erheblichen Änderung der Verbraucherpreise eine Anpassung des Pachtpreises vereinbaren. Dabei sind auch die geänderten jagdlichen Verhältnisse (Störungen, Nutzungsänderungen, Anstieg der Wildschäden, Entwicklung der Wildbretpreise u.a.) zu berücksichtigen. Kommt keine Einigung zustande, bleibt es dem Verpächter überlassen, einen im vorgenannten Sinne angemessen erhöhten Pachtpreis einzuklagen, wobei das Gericht dann über die Angemessenheit entscheiden wird.

Zu § 8: Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen

Allgemeines: Ausgangspunkt aller Überlegungen ist § 29 Abs. 1 S. 1 BJagdG. Danach hat bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft die Wildschäden zu ersetzen, nicht der Pächter! Nur wenn der Pächter an ihrer Stelle diese Verpflichtung im Jagdpachtvertrag übernommen hat, trifft ihn die Ersatzpflicht (§ 29 Abs. 1 S. 3 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft haftet dann nur, wenn und soweit der Geschädigte vom Pächter keinen Ersatz erlangen kann, z.B. bei dessen Insolvenz.

Anders ist es bei Eigenjagdbezirken: Hier hängt die Ersatzpflicht davon ab, was die Beteiligten im Pachtvertrag vereinbart haben. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte nur ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat (§ 29 Abs. 3 BJagdG).

Beiden Vertragsparteien muss daher klar sein, dass nach dem Gesetz eigentlich die Jagdgenossenschaft für Wildschäden haftet und Wildschadensverhütungskosten für den Pächter überhaupt nicht vorgesehen sind. Wer trotzdem bereit ist, diese Positionen zu übernehmen, sollte der Gegenseite klar machen, dass er mehr übernimmt, als das Gesetz vorsieht, was zu einer erheblichen Senkung des Pachtpreises führen muss (siehe auch oben I. Vorbemerkungen, Abs. 2).

Zur Verhütung von Wildschäden gilt nach § 32 Abs. 2 BJagdG folgende Regelung: Schäden an Feldfrüchten (z.B. Getreide, Mais, Rüben, Kartoffeln, Raps u.a.) und an Forstkulturen mit Hauptholzarten (z.B. Fichte, Tanne, Kiefer, Eiche, Buche u.a.) muss der Jagdpächter verhüten, andernfalls muss er den Schaden daran ersetzen (sofern er den Wildschadensersatz übernommen hat). Schäden an Sonderanpflanzungen wie Gartengewächsen (Obst, Gemüse, Zierpflanzen u.a.) sowie an Forstkulturen mit Nebenhölzern (beigemischt oder ausschließlich) muss der Geschädigte durch Errichtung und Instandhaltung der üblichen Schutzvorrichtungen oder Vornahme der sonstigen üblichen Schutzmaßnahmen verhindern, andernfalls hat er keinen Ersatzanspruch.

Der Grund für diese gerechte Verteilung der Verhütungsaufwendungen besteht darin, dass Pflanzen, die im Revier häufig vorkommen, vom Wild nicht übermäßig begehrt werden und daher nicht erhöht gefährdet sind, weil das Wild an sie gewöhnt ist. Dagegen sind Pflanzen, die nur selten vorkommen, beim Wild besonders begehrt und daher erhöht gefährdet. Diese Gefahrenerhöhung hat der Geschädigte durch das Anpflanzen verursacht, deshalb muss er sie durch Errichtung der üblichen Schutzvorrichtungen oder Vornahme der sonstigen üblichen Schutzmaßnahmen wieder senken. Die üblichen Schutzvorrichtungen bestimmt das Landesrecht (Hessen: Drahtgeflechtzäune oder gleichwertige andere Zäune, gegen Rot- und

Damwild: 1,80 m; gegen Muffelwild: 2,50 m; gegen Rehwild: 1,50 m; gegen Schwarzwild: 1,50 m, am Boden gegen ein Hochheben befestigt; gegen Wildkaninchen 1,30 m über und 0,20 m in der Erde, Maschenweite 25 mm; bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen und Forstkulturen mit anderen als im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend, vgl. Sammelerlass zum HJagdG in der Fassung vom 23.12.2005). Wildschäden in befriedeten Bezirken sind nicht zu ersetzen (§ 33 S. 1 HJagdG).

Zu Abs. 1: Hier sind verschiedene mögliche Alternativen von Nichtübernahme bis voller Übernahme des Wildschadens aufgezeigt. Für den Jagdpächter ist bei den dazwischen liegenden Alternativen zweierlei wichtig: Zum einen, dass eine **Höchstgrenze** pro Jagdjahr festgelegt wird (z.B. die durchschnittliche Höhe der letzten fünf Jahre), um künftigen Auswüchsen vorzubeugen (z.B. durch Anbau von Mais für Biogasanlagen), zum anderen, dass nur ein Prozentsatz von unter einhundert Prozent vereinbart wird, damit die Jagdgenossenschaft mit einem – wenn auch geringen - Anteil mithaftet. Nur so wird es gelingen, die Jagdgenossen zu einer aktiven Mitwirkung an der Vermeidung von Wildschäden zu bewegen, weil sich sonst ihr Anteil am Reingewinn vermindert.

Entscheiden sich die Parteien für eine Pauschale zur Abgeltung des Wildschadensersatzes, ist zu bedenken, dass die Festlegung einer Obergrenze sinnvoller ist, weil es hier keine Gültigkeitsprobleme wie bei der Pauschale gibt und der oft schwierige Nachweis eines geringeren Schadens entfällt.

Eine Verteilung des Wildschadensersatzes auf die Jagdgenossenschaft, die Jagdgenossen und die Pächter, etwa zu je einem Drittel, ist unwirksam, weil die Jagdgenossen nicht am Pachtvertrag beteiligt sind, sie also nicht durch diesen Vertrag gebunden werden. Möglich ist nur, den übernommenen Anteil auf unter 100 % zu senken, was zu einer teilweisen Haftung der Jagdgenossenschaft und damit auch der einzelnen Jagdgenossen führt, weil sich deren Auskehrungsanspruch entsprechend vermindert.

Durch die Begrenzung auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen wird einerseits sichergestellt, dass alle Land- und Waldbauern, ob Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe (§§ 35, 201 Baugesetzbuch), Wildschadensersatz erhalten, da sie ihre Grundstücke erwerbsmäßig nutzen. Andererseits sind Schäden an Grundstücken, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Hobbygrundstücke, Sport- und Spielstätten, u.ä.), nicht zu ersetzen. Bei diesen Nutzungsformen entspricht die Hinnahe der Wildschäden der Sozialbindung ihres Eigentums, da die Inhaber nicht ihren Lebensunterhalt von der Bewirtschaftung bestreiten. Hier sind die Schäden hinzunehmen wie Schäden durch andere Tiere auch, seien es Mäuse, Stare oder Insekten.

Die Worte „im gesetzlichen Umfang“ bedeuten, dass nur Schäden „an“ Grundstücken und seinem Bewuchs zu ersetzen sind, nicht auch sonstige Schäden wie z.B. Knöchelbruch / Achsenbruch durch Tritt / Fahrt in einen verdeckten Kaninchenbau.

Zu Abs. 2: Auch bei feldmäßigem Anbau von Obst-, Gemüse- und sonstigen Sonderanpflanzungen findet § 32 Abs. 2 BJagdG Anwendung.

Zu Abs. 3: Es fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Pächter und Geschädigtem, wenn der Pächter den Schaden selbst fachgerecht beseitigt.

Außerdem entspricht es einer natürlichen Betrachtungsweise, wenn verlorene Früchte und vernichtete Pflanzen durch gleiche ersetzt werden (z.B. „Mais gegen Mais“), zumal viele Landwirte selbst Pächter sind oder einen Begehungsschein besitzen. Gleiches gilt für die Beseitigung von Wühlschäden. Eine solche Regelung ist daher sinnvoll und auch rechtlich wirksam, weil der Pächter den Ersatz nur in dieser Form übernehmen kann.

Zu § 9: Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen

Zu Abs. 1: Siehe zunächst die Hinweise zu § 8. Die Grundstücke müssen von einem forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden (§ 35 Baugesetzbuch), Schäden an Waldbäumen auf anders genutzten Flächen sind daher nicht zu ersetzen (z.B. Waldbäume in einem Hobbygarten, Spiel- oder Golfplatz u.a.).

Zu Abs. 2: Es empfiehlt sich sehr, die Hauptholzarten im Pachtvertrag festzulegen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass seltene Bäume nicht zu Haupthölzern erklärt werden. Denn das würde dazu führen, dass Kulturen mit dieser Baumart entgegen § 32 Abs. 2 BJagdG vom Geschädigten nicht durch übliche Schutzvorrichtungen / übliche Schutzmaßnahmen geschützt werden müssten, der Pächter also entgegen § 32 Abs. 2 BJagdG auch Schäden an ungeschützten Kulturen mit Nebenhölzern ersetzen müsste. Die Definition der „Haupt Holzarten“ entspricht dem Grundgedanken des § 32 Abs. 2 BJagdG und der Praxis

Zu § 9a: Wildschadensverhütungskosten

Bei Wildschadensverhütungskosten im Wald ist zu bedenken, dass ihr Ersatz im Gesetz nicht vorgesehen, also reiner Zusatz ist, den eine Jagdgenossenschaft, falls der Pächter sie nicht übernehmen würde, niemals bezahlen würde. Das sollte zu denken geben! Will sich der Pächter gleichwohl an der Verhütung von Wildschäden beteiligen, sollte sich diese Zusatzleistung mindernd auf den Pachtpreis auswirken bzw. der Wildschadensersatz an forstlich genutzten Grundstücken durch den Pächter entfallen, d.h. § 9 wäre durch § 9a zu ersetzen.

Ungültig ist eine Gesamtpauschale für Wildschadensersatz und –verhütungskosten.

Zu § 10: Jagderlaubnisse, Jagdaufseher

Zu Abs. 1: Bestellte Jagdaufseher nehmen bei Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten für diesen bestimmte Aufgaben wahr und können Jagdgäste führen. Bestätigte Jagdaufseher sind darüber hinaus jagdschutzberechtigt und unterstehen der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde. Der Verpächter hat ein Interesse daran, mitzubestimmen, wer diese Befugnisse in seinem Jagdbezirk ausübt.

Zu Abs. 2: Entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisse einschließlich Jagdeinladungen müssen von allen Pächtern erteilt werden. Diese können sich gegenseitig hierzu bevollmächtigen. Der Jagdgast muss im Revier einen Jagderlaubnisschein mit sich führen, wenn er nicht von einem Pächter oder beauftragten Jagdaufseher begleitet wird (§ 12 Abs. 5 HJagdG).

Für Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisse gelten strengere Bestimmungen (Landesrecht beachten): Sie müssen jagdpachtfähig sein, die Erteilung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde und sie werden auf die Pacht höchstfläche (§ 11 Abs. 3 S. 1 BJagdG) und auf die Pächterhöchstzahl (§§ 11, 12 Abs. 3 HJagdG)

angerechnet. Die Fläche, auf der dem Erlaubnisinhaber die Jagdausübung erlaubt ist, wird von der unteren Jagdbehörde in den Jagdschein eingetragen (§ 11 Abs. 7 BJagdG), ausgenommen entgeltliche Einzelabschüsse.

Zu Abs. 3: Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 HJagdG bedarf die Erteilung einer Jagderlaubnis der Einwilligung der Inhaber des Jagdrechtes. Der Gesetzestext ist in dieser allgemeinen Form unpraktikabel und sollte im Pachtvertrag konkretisiert werden.

Da unentgeltliche Jagderlaubnisse mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten der unteren Jagdbehörde nach § 12 Abs. 4 HJagdG anzuzeigen sind, sollte eine entsprechende Regelung auch gegenüber dem Verpächter vereinbart werden.

Zu Abs. 4: Es erscheint sinnvoll, eine nicht zu geringe Anzahl an Jagderlaubnissen zu erteilen, da die Schwarzwildbestände stetig zunehmen, die Jagdausübung immer schwieriger wird und dadurch auch die Abschussplanerfüllung und Wildschadensverhütung gefährdet sind, zumal viele Pächter aus Zeit- oder Altersgründen tatkräftiger Unterstützung bedürfen und solche Erlaubnisse jederzeit widerruflich sind.

Zu Abs. 5: Jagderlaubnisse sollen jederzeit widerruflich sein, damit sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort beendet werden können. Der allein jagende Jagdgast muss eine schriftliche Jagderlaubnis, z.B. einen Jagderlaubnisschein, mit sich führen, um seine Berechtigung zur Ausübung der Jagd nachweisen zu können.

Zu § 11: Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

Zu Abs. 1: Der alte Jägerspruch „Jagd ohne Hund ist Schund!“ gilt auch heute noch. Deshalb bestimmt das Landesrecht (§ 28 Abs. 1 HJagdG), dass bei Treib-, Such- und Drückjagden, bei jeder Jagd auf Wasserwild sowie auf jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden sind. Die Jagdbehörde kann den Pächter zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes verpflichten, sofern er nicht nachweist, dass ihm ein brauchbarer Jagdhund eines anderen regelmäßig zur Verfügung steht (§ 28 Abs. 2 HJagdG).

Zu Abs. 2: Wohnt der Pächter nicht in Reviernähe oder steht er nicht jederzeit zur Verfügung, muss er einen Jagdaufseher vor Ort bestellen, der für ihn unaufschiebbare Maßnahmen durchführt, z.B. bei Wildunfällen und Wildseuchen. Bei mehreren Pächtern genügt es, dass einer von ihnen ortsnah wohnt und jederzeit verfügbar ist (§ 31 Abs. 1 HJagdG).

Zu Abs. 3: Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken darf der Pächter jagdliche Anlagen wie z.B. Jagdhütten, Ansitze und Wildfütterungen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Grundeigentümer errichten. Der Eigentümer ist zur Einwilligung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag die Jagdbehörde festsetzt (§ 22 Abs. 1 HJagdG). Aus dem Umkehrschluss kann man folgern, dass auf land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Grundstücken die Errichtung derartiger Anlagen in der Regel auch ohne Genehmigung und ohne Entschädigung erlaubt ist, weil dem Grundeigentümer kein Nutzungsausfall entsteht. Die Duldung der Anlagen wird in diesem Fall mit dem Anspruch des Grundeigentümers auf Auszahlung seines Anteils am Reingewinn abgegolten, weil zur Ausübung des Jagdrechts auch die dazu notwendigen jagdlichen Anlagen gehören. Der Pächter bleibt grundsätzlich

Eigentümer der Anlagen, auch wenn diese fest mit dem fremden Grund und Boden verbunden sind (§ 95 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu Abs. 5: Im allgemeinen Gebrauch stehende Feld-, Wald- und Wirtschaftswege, die für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, dürfen auch vom Jäger und seinen Gästen und Helfern zu Jagd- und Hegezwecken befahren werden, weil auch die Jagd und Hege ein Teil der Grundstücksnutzung ist. Ausgenommen sind Privatwege, deren Benutzung sich der Eigentümer für sich und seine Besucher ausdrücklich vorbehalten hat.

Zu § 12: Gesellschaftsjagden

Bei hohen Schwarzwildbeständen, erheblichen Abschussdefiziten oder zur Vermeidung / Bekämpfung von Wildseuchen ist es oft zweckmäßig, revierübergreifende Drückjagden durchzuführen. Das nützt allen beteiligten Revierinhabern.

Zu § 13: Jagdhund, Jagdbeauftragter

Zu Abs. 1: Der alte Jägerspruch „Jagd ohne Hund ist Schund!“ gilt auch heute noch. Deshalb bestimmt das Landesrecht (§ 28 Abs. 1 HJagdG), dass bei Treib-, Such- und Drückjagden, bei jeder Jagd auf Wasserwild sowie auf jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden sind. Die Jagdbehörde kann den Pächter zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes verpflichten, sofern er nicht nachweist, dass ihm ein brauchbarer Jagdhund eines anderen regelmäßig zur Verfügung steht (§ 28 Abs. 2 HJagdG).

Zu Abs. 2: Wohnt der Pächter nicht in Reviernähe oder steht er nicht jederzeit zur Verfügung, muss er einen Jagdaufseher vor Ort bestellen, der für ihn unaufschiebbare Maßnahmen durchführt, z.B. bei Wildunfällen und Wildseuchen. Bei mehreren Pächtern genügt es, dass einer von ihnen ortsnah wohnt und jederzeit verfügbar ist (§ 31 Abs. 1 HJagdG).

Zu § 14: Hegemaßnahmen

Zu Abs. 1: Nach § 3 Abs. 1 BJagdG steht das Jagdrecht dem Grundeigentümer zu, mit dem Jagdrecht ist untrennbar die Hegepflicht verbunden (§ 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG). Daher sind neben dem Pächter auch die Grundeigentümer und ihre Vereinigung, die Jagdgenossenschaft, hegepflichtig. Ziel der Hege ist nach § 1 Abs. 2 BJagdG einerseits die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestands in angemessener Zahl (Tierhege), andererseits die Schaffung und Erhaltung des dafür erforderlichen Lebensraumes (Biotoppflege: „Schafft den Biotop, das Wild stellt sich von selbst ein!“). Letzteres ist nur möglich, wenn die dafür benötigten Flächen zur Anlage von natürlicher Deckung und Äsung an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Nach § 2 Abs. 1 HJagdG sind hierfür vom Inhaber des Jagdrechtes mindestens 0,5 % der bejagbaren Fläche zur Verfügung zu stellen.

Nach § 3 Abs. 1 BJagdG steht das Jagdrecht dem Grundeigentümer zu, mit dem Jagdrecht ist untrennbar die Hegepflicht verbunden (§ 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG). Daher sind neben dem Pächter auch die Grundeigentümer und ihre Vereinigung, die Jagdgenossenschaft, hegepflichtig. Ziel der Hege ist nach § 1 Abs. 2 BJagdG einerseits die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestands in angemessener Zahl (Tierhege), andererseits die Schaffung und Erhaltung des dafür

erforderlichen Lebensraumes (Biotoppflege: „Schafft den Biotop, das Wild stellt sich von selbst ein!“). Letzteres ist nur möglich, wenn die dafür benötigten Flächen zur Anlage von natürlicher Deckung und Äsung an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Nach § 2 Abs. 1 HJagdG sind hierfür vom Inhaber des Jagdrechts mindestens 0,5 % der bejagbaren Fläche zur Verfügung zu stellen.

Da der Pächter über solche Flächen in der Regel nicht verfügt, ist er auf die Unterstützung des Verpächters angewiesen (§ 2 Abs. 1 HJagdG). Um einen Nutzungsausfall zu vermeiden, kommen vorrangig ungenutzte Flächen in Betracht, deren Verwendung für Hegezwecke mit dem Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Reingewinn abgegolten wird. Sofern ein Nutzungsausfall entsteht, ist dieser von der Jagdgenossenschaft zu erstatten, da sie damit ihre und ihrer Mitglieder Hegepflicht erfüllt.

Zu Abs. 2: Da die Jagdgenossen am Pachtvertrag nicht beteiligt sind, können sie auch nicht durch den Pachtvertrag zu etwas verpflichtet werden. Es ist daher nur möglich, die Jagdgenossenschaft als Vertragspartner zu verpflichten, ihre Mitglieder zu einem rücksichtsvollen und wildschonenden Verhalten anzuhalten, auch um sie selbst vor Schaden zu bewahren (z. B. kann das Ausmähen von Kitzen eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz darstellen, das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden eine Ordnungswidrigkeit und das Beschädigen jagdlicher Anlagen eine Sachbeschädigung).

Zu Abs. 3: Natürlich muss auch der Pächter fremdes Eigentum achten, insbesondere Grünflächen während des Aufwuchses und bestellte Felder bis zur Ernte so weit wie möglich schonen und fremde Anlagen nicht beschädigen.

Zu § 15: Kündigung durch den Verpächter

Zu Abs. 1: Hier werden die schwerwiegenden Gründe genannt, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Eine fristlose Kündigung muss alsbald (nicht sofort) nach Kenntniserlangung erklärt werden, damit sie nicht verwirkt wird. Ist eine ordnungsgemäße Jagdausübung und Hege wegen Zerstrittenheit der Pächter trotz Abmahnung nicht mehr gewährleistet, ist dem Verpächter die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar. Er kann auch nur einzelnen Pächtern kündigen, um Frieden zu schaffen.

Zu Abs. 3: Zum Schaden gehören z.B. die Kosten der Neuverpachtung, ein Pachtausfall sowie die Neuverpachtung zu einem geringeren Pachtzins.

Zu Abs. 4: Bei mehreren Pächtern kann nur dem gekündigt werden, in dessen Person der Kündigungsgrund besteht. Mit den übrigen Pächtern bleibt der Vertrag bestehen, sie können aber unter den Voraussetzungen des § 13a BJagdG den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (zum Wortlaut des § 13a BJagdG siehe oben § 4 Abs. 5).

Zu § 16: Kündigung durch den Pächter

Zu Abs. 1: Kommt in einem als Hochwildjagd gepachteten Jagdbezirk kein Hochwild im Sinne von § 2 Abs. 6 vor, hat der Verpächter den Vertrag nicht erfüllt, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft (OLG Köln, Urteil v. 10.1.1990 – XIII 210/87-; ähnlich OLG Bamberg, Urteil v. 4.7.2002 – 1 U 38/00 -). Der Pächter kann daher den Pachtvertrag fristlos kündigen oder den Jagdbezirk behalten und den Pachtpreis auf

die Höhe eines Niederwildrevieres mindern. Die fristlose Kündigung muss alsbald (nicht sofort) nach Kenntniserlangung erklärt werden, damit sie nicht verwirkt wird. Der Verpächter schuldet grundsätzlich die ungestörte und ungehinderte Ausübung der Jagd im Jagdbezirk (siehe Mitzschke/Schäfer, BJagdG, § 11 RdNr. 55), soweit die Störungen und Behinderungen nicht erlaubt sind, z.B. auf Grund ordnungsgemäßer Land- oder Forstwirtschaft oder des allgemeinen Betretungsrechts zu Erholungszwecken. Die Jagdgenossenschaft kann von ihren Mitgliedern verlangen, dass sie rechtswidrige Störungen der Jagd unterlassen, weil das zu einer Minderung des Pachtpreises und damit zu einer Minderung des Auskehrungsanspruchs aller Jagdgenossen führen kann (genossenschaftsschädigendes Verhalten).

Zu Abs. 4: Bei mehreren Pächtern kann jeder nur für sich kündigen, mit den übrigen Mitpächtern bleibt der Vertrag bestehen. Sie und der Verpächter können aber den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 13a BJagdG kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens des Mitpächters nicht zumutbar ist (zu § 13a BJagdG siehe oben zu § 4 Abs. 5).

Zu § 17: Tod des Pächters

Beim Tod eines Menschen treten seine Erben automatisch in all seine Rechte und Pflichten ein, also auch in den Pachtvertrag. Ist der Erbe nicht jagdpachtfähig, muss er eine jagdpachtfähige Person benennen, die für ihn die jagdlichen Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag ausübt, soweit hierfür ein Jagdschein erforderlich ist. Auch ein nicht jagdpachtfähiger Erbe wird aber Pächter, so dass er z.B. zur Zahlung des Pachtpreises, des übernommenen Wildschadens usw. verpflichtet ist. Von dem von ihm Benannten kann er für die diesem übertragene Jagdausübung ein entsprechendes Entgelt verlangen (durch Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines), was jedoch Verhandlungssache ist und oft nicht gelingt. Für mehrere Miterben gilt entsprechendes. § 14 Abs. 2 HJagdG ist zu beachten.

Kann der Erbe den Pachtvertrag nicht fortsetzen und findet er keinen Jäger, der für ihn die Jagd ausübt, endet der Pachtvertrag mit der Neuverpachtung, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten ab dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Auf den Fortbestand des Pachtvertrages mit den Mitpächtern hat das keinen Einfluss, diese und der Verpächter können aber unter den Voraussetzungen des § 13a BJagdG den Pachtvertrag kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertrages wegen des Ausscheidens des Verstorbenen unzumutbar ist. Bei Kündigung durch einen Mitpächter ist eine Kündigung frühestens zum Ablauf des sechsten des auf den Sterbemonat folgenden Monats zulässig, um ein abruptes Pachtende zu vermeiden. Die Kündigung muss unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) erklärt werden (siehe den Wortlaut des § 13a BJagdG oben unter § 4 Abs. 5).

Muss der Erbe den Vertrag durch Benennung eines Dritten fortsetzen, sollen Jäger, die bereits in dem Revier die Jagd ausüben, vorrangig benannt werden, weil sie bereits zur bestehenden Jagdgenossenschaft gehören und das Revier kennen, ausgenommen vor Verwandten und Verschwägerten des ersten und zweiten Grades.

Zum Alternativ – Vorschlag zu § 17a: Tod des Pächters

Wird ein Eintritt der Erben in den Pachtvertrag nicht gewünscht, z.B. weil keiner der Erben pachtfähig oder pachtwillig ist, oder weil die Weiterzahlung des Pachtpreises, Wildschadensersatzes, der Jagdsteuer und Fütterungskosten usw. sowie die gesamte Verwaltung des Jagdbezirks für den / die Erben eine erhebliche Belastung darstellt, empfiehlt es sich, den Pachtvertrag mit dem Tod des Pächters / Mitpächters

enden zu lassen. Dem Verpächter soll bei einem Einzelpächter noch für den Sterbemonat und die drei anschließenden Monate der Pachtpreis zustehen, weil ihm durch die Neuverpachtung Auslagen entstehen, darüber hinaus im voraus gezahlter Pachtzins ist den Erben zu erstatten (z.B. Tod am 20. Mai: Keine Erstattung des Pachtpreises für die Dauer 20. Mai bis 31. August, Erstattung vom 1. September bis 31. März). Nutzen (z.B. Jagdeinnahmen) und Lasten (z.B. Wildschäden) während dieser Zeit fallen noch den Erben an, soweit der Verstorbene davon betroffen wäre.

Zu § 18: Schriftform, salvatorische Klausel

Zu Abs. 1: Schriftliche Änderungen und Ergänzungen des Pachtvertrages müssen dem Vertrag eindeutig zugeordnet werden können. Es empfiehlt sich daher, sie mit folgender Überschrift zu versehen: „Änderung / Ergänzung des Jagdpachtvertrages vom betreffend den Jagdbezirkin.....“, am Ende folgen Datum und Unterschrift. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen sind zwar rechtlich unwirksam, sie können aber ebenso wie mündlich abgegebene falsche Angaben und das Verschweigen wesentlicher Umstände weitreichende Rechtsfolgen auslösen, z.B. Schadensersatzansprüche.

Zu Abs. 2: Ist eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, sollen beide Vertragsparteien an ihrer Stelle eine andere Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Unabdingbare Vorschriften treten an die Stelle ihnen entgegensehender Vertragsbestimmungen.

Zu Abs. 3: Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 19: Sonstige Vereinbarungen

Reicht der Platz für die zusätzlichen Vereinbarungen nicht aus, sollte der restliche Text mit einem Hinweis auf der Vorderseite auf die Rückseite geschrieben werden, damit er Teil der Vertragsurkunde ist. Wird ein Extrablatt verwendet, muss dieses dem Pachtvertrag eindeutig zugeordnet und angeheftet werden. Dazu ist folgende Überschrift zu verwenden: „Änderung / Ergänzung des Jagdpachtvertrages vom betreffend den gemeinschaftlichen / Eigen – Jagdbezirk in“, am Ende folgen Datum und Unterschrift.

III. Abschließende Bemerkungen

1. Ausschluss der Pachtminderung

Sinkt nachträglich der Jagdwert, z.B. infolge von Störungen, Abwanderung des Hochwildes oder Straßenbau, so kann der Pächter nach dem Gesetz den Pachtpreis mindern, auch wenn den Verpächter daran kein Verschulden trifft. Entscheidend ist allein, dass die Leistung des Verpächters an Wert verloren hat. Dieses Recht ist wegen der langen Dauer der Pachtverträge und der ungewissen Zukunft ein sehr wichtiges Recht des Pächters, um das Gleichgewicht zwischen seiner Leistung und der Gegenleistung wiederherzustellen.

Teilweise wird versucht, dieses Minderungsrecht des Pächters im Pachtvertrag auszuschließen oder einzuschränken, z.B. durch die Klausel „Eine Minderung des

Pachtpreises ist ausgeschlossen“ oder „Eine Minderung des Pachtpreises ist erst zulässig, wenn der Jagdwert um mindesten 25 % gesunken ist“. Solche Regelungen sind unbedingt zu vermeiden, weil sie die Ausgewogenheit des Vertrages beseitigen.

2. Bankbürgschaft als Sicherheit

Angesichts der Dauer des Pachtvertrages und der ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung ist das Verlangen des Verpächters nach einer Bankbürgschaft zur Sicherung des Pachtpreises verständlich. Da es hierbei aber allein um seine Absicherung geht, ist es gerechtfertigt, ihm auch die dafür anfallenden Kosten aufzuerlegen bzw. sie auf den Pachtpreis anzurechnen. Denn der Verpächter gibt dem Pächter auch keine Sicherheit für den Fortbestand des Jagdwertes während der gesamten Pachtdauer, eine Gewährleistung für die Höhe des Wildbestands ist sogar ausdrücklich ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 des Vertrages).

3. Weitere Wildarten

Nach § 29 Abs. 1 BJagdG sind die Schäden von Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen zu ersetzen. Im Pachtvertrag kann aber vereinbart werden, dass auch Schäden weiterer Wildarten zu ersetzen sind, z.B. von Dachsen, Wildtauben und Wildgänsen. Eine solche Erweiterung ist abzulehnen, weil sie den Wildschaden noch unberechenbarer macht. Man sollte sich an die gesetzliche Regelung halten.

4. Beseitigung von Unfallwild

Es ist anerkannt, dass Jagdausübungsberechtigte zwar ein Aneignungsrecht haben, aber keine Aneignungspflicht besteht (§ 1 Abs. 5 BJG). Folglich sind sie grundsätzlich nicht verpflichtet, Unfallwild zu beseitigen, wenn sie auf ihr Aneignungsrecht am überfahrenen Stück verzichtet haben, ausgenommen bei Seuchengefahr. Es entspricht lediglich gutem jagdlichen Brauch, dass sie freiwillig Unfallwild beseitigen, ohne Rechtspflicht (vgl. Leonhardt, Jagdrecht, Teil 3, Nr. 33.10, S. 1-5).

Um die Pächter gleichwohl zur Beseitigung zu zwingen, sehen einige Pachtverträge neuerdings vor, dass sich der Pächter verpflichtet, Unfallwild generell auf seine Kosten zu beseitigen. Eine solche Vereinbarung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich unwirksam. Denn damit werden dem Pächter, einer Privatperson, staatliche Aufgaben übertragen, über die weder eine Jagdgenossenschaft noch ein Eigenjagdinhaber verfügen kann.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit des Straßenverkehrs obliegt nämlich nicht dem Verpächter, sondern den zuständigen Behörden. Weder eine Jagdgenossenschaft noch ein Eigenjagdinhaber kann diese Aufgaben der staatlichen Verwaltung entziehen und auf einen anderen übertragen. Das gilt sowohl bei einer Verpachtung durch die Jagdgenossenschaft oder den Eigenjagdinhaber als auch in den Fällen, in denen die Gemeinde die Verwaltung des Jagdbezirks übernommen hat und die Verpachtung durchführt. Ebenso gilt es, wenn das Land oder eine Gemeinde einen eigenen Eigenjagdbezirk verpachtet. Im übrigen handelt es sich hierbei um hoheitliche Aufgaben, die nicht ohne weiteres durch Vertrag auf eine Privatperson übertragen werden können. Auch könnten weder die Jagdgenossenschaften noch die Eigenjagdinhaber vom Betretungsverbot der Autobahnen befreien (§ 18 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung).

Außerdem ist zu bedenken, dass sich Wildunfälle vor allem bei Dunkelheit, auf verkehrsreichen Straßen und an unübersichtlichen Stellen ereignen. Dementsprechend hoch ist das Risiko, beim Beseitigen des Unfallwildes einen Schaden zu erleiden oder einen anderen zu schädigen, zumal Jäger weder über warnende Verkehrsschilder noch über gelbe Warnblinker auf ihren Fahrzeugen verfügen.

Ob die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft solche Schäden ersetzen wird, ist rechtlich noch ungeklärt. Denn die Beseitigung von herrenlos gebliebenem Unfallwild ist eine Maßnahme zur Sicherung des Straßenverkehrs sowie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dürfte daher nicht mehr zur Jagdausübung gehören. Besteht der Verpächter trotz all dieser rechtlichen Zweifel auf der Beseitigungspflicht, sollte auf jeden Fall im Vertrag die Kosten- und Haftungsfrage gelöst werden, z.B. so:

„Der Pächter verpflichtet sich, Unfallwild ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Verpächter erstattet ihm die hierfür notwendigen Aufwendungen, insbesondere Fahrkosten, Gebühren und Arbeitsaufwand. Ferner hat er den Pächter und eine Hilfsperson ausreichend gegen Körper- und Sachschäden sowie gegen die Inanspruchnahme durch Dritte zu versichern, falls sie im Zusammenhang mit der Beseitigung von herrenlosem Unfallwild einen Schaden erleiden oder einen Dritten schädigen, soweit kein anderweitiger ausreichender Versicherungsschutz besteht.“

5. Schlussbemerkung

Die Pächter haben heute eine wesentlich stärkere Position als noch vor einigen Jahren, wenn sie sich nicht gegenseitig überbieten. Die ungewisse wirtschaftliche Entwicklung, der Rückgang der Niederwildbestände, die zunehmenden Jagdstörungen sowie die steigenden Wildschäden (Energiefelder, Gemüesfelder, hohe Schwarzwildbestände) haben bereits dazu geführt, dass die Pachtpreise vielerorts rückläufig sind. Für manche Reviere findet man nur noch mit großer Mühe und erheblichen Abschlägen einen Pächter.

Die Verpächter wissen das. Sie stehen unter Erfolgsdruck. Denn scheitert die Verpachtung, fehlen die Einnahmen. Außerdem müssen sie dann selbst die Wildschäden ersetzen, den Abschuss erledigen lassen, die Fütterung in Notzeiten durchführen, die Wildseuchenbekämpfung übernehmen und so weiter – insgesamt eine teure Angelegenheit, die so manchen Verpächter zum Einlenken veranlasst.

Ohne Gewähr